jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/21 86/14/0138

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299 Abs1 litc;

Rechtssatz

Bei einer Bescheidbehebung gem § 299 Abs 1 lit c BAO kommt es nicht auf der Oberbehörde unterlaufene Verfahrensmängel, sondern auf Verfahrensmängel jener Behörde an, deren Bescheid die Oberbehörde behebt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140138.X04

Im RIS seit

21.10.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at